

Regierungsvorlage
28. Mai 2018

zu Zl. 01-VD-LG-1659/4-2018

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Bergwachtgesetz
geändert wird**

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Gesetz vom 15. Dezember 1972 über die Bergwacht (Kärntner
Bergwachtgesetz - K-BWG)
StF: LGBl Nr 25/1973
LGBl Nr 58/1981
LGBl Nr 39/2007
LGBl Nr 39/2010
LGBl Nr 44/2010
LGBl Nr 57/2010
LGBl Nr 85/2013

Vorgeschlagene Fassung

Das Kärntner Bergwachtgesetz – K-BWG, LGBl. Nr. 25/1973, zuletzt
geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

§ 15

Mitteilungspflicht der Behörden

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Landesleiter rechtskräftige Entscheidungen, mit denen Bewilligungen erteilt oder Abtragungen oder Beseitigungen angeordnet werden, die auf Grund von Landesgesetzen, die dem Umweltschutz dienen, erlassen worden sind, zu übermitteln. Diese Gesetze sind das Kärntner Naturschutzgesetz 2002, LGBl. Nr. 79/2002, in seiner jeweils geltenden Fassung, das Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz, LGBl. Nr. 55/1983, in seiner jeweils geltenden Fassung, das Gesetz über die Wegfreiheit

1. Im § 15 Abs. 1 entfällt jeweils die Wortfolge „, in seiner jeweils geltenden Fassung“.

im Berglande, LGBl. Nr. 18/1923, in seiner jeweils geltenden Fassung, und das Biosphärenpark-Nockberge-Gesetz, LGBl. Nr. 124/2012, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Landesleiter ist auch von der Aufhebung der in Abs. 1 genannten Entscheidungen durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zu verständigen.

(3) Auf Ersuchen haben die Bezirksverwaltungsbehörden der Kärntner Bergwacht Auskunft darüber zu geben, ob eine nachweislich die Mitgliedschaft bei der Kärntner Bergwacht anstrebende Person die erforderliche Verlässlichkeit aufweist.

§ 19

Aufgaben und Pflichten der Bergwächter

(1) Aufgabe der Bergwacht ist

- a) die Aufklärung der Bevölkerung in den Fragen des Umweltschutzes;
- b) die Überwachung der Einhaltung der dem Umweltschutz dienenden Landesgesetze (§ 15 Abs. 1 letzter Satz) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen;
- c) die Verständigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und der Gemeinde, wenn in der freien Landschaft baubewilligungspflichtige Vorhaben ausgeführt werden, ohne daß an der Baustelle die erforderliche Ausführungsplakette (§ 32 der Kärntner Bauordnung 1996) angebracht ist;
- d) (entfällt);
- e) die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und der §§ 5 und 6 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990, LGBl Nr 32/1990, ausgenommen im Bereich jener Gemeinden, die der Landesregierung mitgeteilt haben, dass die diesbezügliche Überwachung durch Gemeindeorgane sichergestellt wird; die Landesregierung hat die Kärntner Bergwacht von derartigen Mitteilungen zu verständigen.

(2) Der Bergwächter ist verpflichtet, Übertretungen der durch Abs. 1 erfaßten Gesetze und Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Der Bergwächter kann von der Erstattung einer Anzeige absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung

2. § 19 Abs. 2 zweiter Satz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Der Bergwächter hat von der Erstattung der Anzeige abzusehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beanstandeten gering sind. Der Bergwächter hat jedoch den Beanstandeten in einem solchen Fall in

unbedeutend sind; er kann den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen (§ 21 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG).

geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen.

(3) Der Bergwächter ist verpflichtet beim Einschreiten nach § 20 Abs. 2 sein Dienstabzeichen sichtbar zu tragen oder vorzuweisen. Auf Verlangen ist auch der Dienstausweis vorzuweisen.

(4) Der Bergwächter ist ermächtigt, die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 im gesamten Landesgebiet zu erfüllen.

(5) Der Bergwächter ist - auch nach Ende der Mitgliedschaft zur Kärntner Bergwacht - zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner Tätigkeit als Bergwächter bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

(6) Der Bergwächter ist verpflichtet, an den von der Kärntner Bergwacht veranstalteten Schulungskursen regelmäßig teilzunehmen.

§ 20

Rechte der Bergwächter

(1) Wenn der Bergwächter sein Dienstabzeichen sichtbar trägt oder vorweist, genießt er in Ausübung seines Dienstes den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch, BGBl Nr 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 56/2006, den im § 74 Abs. 1 Z 4 genannten Personen nach § 84 Abs. 1 Z 4 einräumt. Er hat sich bei der Ausübung seines Dienstes am Grundsatz zu orientieren, dass jeweils das gelindeste zur Erfüllung der Aufgaben geeignete Mittel anzuwenden ist und die Verhältnismäßigkeit zum Anlass des Einschreitens gewährleistet ist.

(2) Der Bergwächter hat unter den Voraussetzungen des Abs. 1 im Rahmen seines Aufgabenbereiches (§ 19 Abs. 1) das Recht,

- a) Personen, die im dringenden Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung nach den Bestimmungen der in § 15 Abs. 1 letzter Satz oder in § 19 Abs. 1 lit. e genannten gesetzlichen Regelungen oder von auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen begangen zu haben, anzuhalten, deren Identität zu überprüfen und sie zum Sachverhalt zu befragen;
- b) Personen, die auf frischer Tat betreten werden, zum Zwecke ihrer

3. Im § 20 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2006“ und wird der Verweis „§ 84 Abs. 1 Z 4“ durch den Verweis „§ 84 Abs. 2“ ersetzt.

Vorführung vor die Behörde festzunehmen, wenn

1. der Betretene dem Bergwächter unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist,
 2. begründeter Verdacht besteht, daß er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde oder
 3. der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret oder sie zu wiederholen sucht;
- c) Gegenstände, deren Verfall als Strafe vorgesehen ist, unter Anwendung der Bestimmungen des § 39 Abs. 2 und 4 des Verwaltungsstrafgesetzes vorläufig in Beschlag zu nehmen;
- d) wenn dies zur Durchführung von Erhebungen oder zur Beweissicherung erforderlich ist, alle Grundstücke, ausgenommen Wohnungen, sonstige zum Wohnhaus gehörige Räumlichkeiten und nicht allgemein zugängliche Grundflächen im unmittelbaren Nahebereich von Wohnhäusern und Hofstellen, zu betreten:
- e) Gepäckstücke, andere Behältnisse sowie Fahrzeuge zu durchsuchen, in denen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit Gegenstände (zB geschützte Pflanzen oder Tiere, Pilze, Mineralien oder Fossilien) befinden, für die der begründete Verdacht besteht, dass deren Aneignung unter Missachtung der in § 15 Abs. 1 letzter Satz oder in § 19 Abs. 1 lit. e genannten gesetzlichen Regelungen oder von auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen erfolgte;
- f) nach Maßgabe des § 37a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001, eine vorläufige Sicherheit bis zu einem Betrag von € 500,- festzusetzen und einzuheben.

(3) Der Bergwächter darf zur Ausübung seiner Aufgaben von keiner Waffe Gebrauch machen.

4. Im § 20 Abs. 2 lit. c wird nach dem Wort „Verwaltungsstrafgesetzes“ die Jahreszahl „1991“ eingefügt.

5. Im § 20 Abs. 2 lit. f entfällt die Wortfolge „, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001“.

6. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

§ 22a Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, beziehen sich diese Verweise auf die Landesgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, beziehen sich diese Verweise auf die Bundesgesetze in der nachstehend angeführten Fassung:

- a) Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2017, und
- b) Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016.